

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 23.10.2009	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Hauptamt Abt. IuK	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2009/0494 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Einführung und Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (DLR) bei der
Wissenschaftsstadt Darmstadt

Vorlage vom: 21.10.2009

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat nimmt Kenntnis von den organisatorischen Vorbereitungen zur Realisierung der DLR bei der Wissenschaftsstadt Darmstadt.
2. Der Auftrag zur Realisierung der Schnittstelle zwischen Hessenfinder und der städtischen Bürgerservicedatenbank wird an die Firma TSA, die die Software des Hessenfinders entwickelt hat, erteilt. Die Mittel in Höhe von 15.000,- € stehen im Haushalt zur Verfügung.
3. Als zentrale Anlaufstelle für das DLR-Verfahren und als Bindeglied zwischen den Fachverwaltungen der Stadt und dem EAP des Landes Hessen wird die Aufgabe der zentralen Verwaltungsabteilung des Hauptamtes zugeteilt.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 20.10.2009

Am 12. Dezember 2006 verabschiedeten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt“. Ziel der Europäischen Union ist es, einen Rechtsrahmen zu schaffen, durch den das Erbringen von Dienstleistungen über Landesgrenzen hinweg vereinfacht und die betriebliche Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erleichtert wird.

Die unter der Bezeichnung EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) bekannte Richtlinie ist in der ersten Stufe bis zum 28.12.2009 umzusetzen. Hierfür ist es nicht nur notwendig, bislang verteilte und heterogene rechtliche, organisatorische und technische Systeme zu integrieren. Darüber hinaus sind für die Realisierung der EU-DLR auch gänzlich neue Geschäftsprozesse notwendig, um eine funktionierende Koordination von EU-weiten Informationsanfragen und Antragstellungsprozessen sicherzustellen.

Die Umsetzung der Ziele der Dienstleistungsrichtlinie – Verwaltungsvereinfachung und Abbau von Hindernissen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit - setzt auch bei den Kommunen eine Reihe von Tätigkeiten und organisatorische Maßnahmen voraus, denn wichtige Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie sind

- die Normenprüfung (umfasst die Überprüfung und Berichterstattung über alle Genehmigungsregelungen für ausländische Dienstleistungserbringer im Hinblick auf diskriminierende Faktoren),
- die Einrichtung „Einheitlicher Ansprechpartner (EA)“ (u. a. als Lotse und Vermittler sowie Verfahrenskoordinator bei allen Verwaltungsverfahren für Unternehmen),
- die Einführung umfangreicher Informationsrechte,
- die elektronische Verfahrensabwicklung und
- die Benennung einer Genehmigungsfrist in Verbindung mit einer Genehmigungsfiktion

Die erste Stufe zur Umsetzung der EU-DLR gliedert sich in drei konkrete Maßnahmen:

1. Normenscreening
2. Hessenfinder
3. Einheitlicher Ansprechpartner

1. Normenscreening

Die erste Maßnahme ist das so genannte Normenscreening (Art. 1 EU-DLR), mit dem unzulässige Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit von ausländischen Dienstleistern bzw. der Erbringen von Dienstleistungen durch ausländische Dienstleister im nationalen Recht aufgedeckt und abgeschafft werden sollen. Die EU-DLR verpflichtet insofern nicht nur den Bund und die Länder, sondern auch die Städte, Gemeinden und Landkreise. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt muss daher alle von ihr erlassenen Satzungen, auf die Vereinbarkeit mit der EU-DLR überprüfen.

Die Prüfungsaufgabe und die damit zusammenhängenden Berichtspflichten hat das Rechtsamt übernommen. Genutzt wird dazu das vom Hessischen Wirtschaftsministerium zur Verfügung gestellte elektronische Prüfraster „NormAn-Online“. Die Prüfung des gesamten Stadtrechts, d. h. von mehr als 100 Satzungen konnte noch nicht komplett abgeschlossen werden. Als Zwischenergebnis kann aber festgehalten werden, dass nur einige wenige Satzungen überhaupt dienstleistungsrelevant sind. Über das Ergebnis der Prüfung sowie eventuell erforderliche Satzungsänderungen wird demnächst eine gesonderte Magistratsvorlage ergehen.

2. Hessenfinder

Um Behördengänge auch auf elektronischem Wege erledigen zu können, benutzen Bürgerinnen und Bürger wie Unternehmen zunehmend das Internetportal ihrer Kommune. Da die Verwaltungsebenen von Bund, Land und Kommunen derzeit nicht elektronisch vernetzt arbeiten, kommt es zu einem lückenhaften Informationsangebot. Sowohl für die Kommunen als auch für ihre Kunden, die Bürgerinnen und Bürgern, sowie den Unternehmen, entsteht somit unnötiger Aufwand.

Der Hessenfinder ist eine erprobte Serviceleistung, die vom Land finanziert und den Kommunen kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Durch die effektive Verzahnung von kommunalen und landesweiten Informationsdaten wird das flächendeckende Auffinden auf elektronischem Wege ermöglicht. Dies erfordert die koordinierte Zusammenarbeit von Land, Kommunen und Wirtschaft. Als ‚lebende Zuständigkeitsdatenbank‘ unterstützt der Hessenfinder das D115 - Servicecenter und die Dienstleistungsportale des Einheitlichen Ansprechpartners.

Um die Zuständigkeiten in Hessen konkret abzubilden und nachhaltig in hoher Qualität zu gewährleisten, ist eine Kooperation von Land, Kommunen und Kammern in Hessen realisiert worden. Als zentrale Wissensbasis stehen ca. 700 Verwaltungsleistungen (Leistungen) zur Verfügung, die jeweils auf ein Bürger- bzw. Unternehmeranliegen zugeschnitten sind. Mit Leistungen sind einzelne Situationen wie Baugenehmigung beantragen, Wohnung anmelden, Personalausweis verloren, Wunschkennzeichen beantragen etc. gemeint. Neben den zentralen Leistungsbeschreibungen und Wartungsarbeiten übernimmt das Land die Schulung der Redakteure und die langfristige Qualitätssicherung der Inhalte. Um das Netzwerk der lokalen Informationen sicherzustellen, pflegen die Kommunen und Kammern ihre spezifischen Informationen (Kontakte, Öffnungszeiten, lokale Inhalte etc.) selbst.

Durch die Einbindung des Hessenfinders in den kommunalen Internetauftritt werden die organisatorischen Rahmenbedingungen für die dezentrale Redaktion geschaffen. Zudem können die Inhalte des Hessenfinders im kommunalen Portal verfügbar gemacht werden, da der Bürger zunächst im Internetauftritt seiner Gemeinde sucht.

Für die Wissenschaftsstadt Darmstadt bedeutet dies eine Arbeitersparnis, da allgemein gültige Leistungsbeschreibungen nicht mehr individuell gepflegt werden müssen. Um die umfangreichen Dienstleistungen und den notwendigen Änderungsdienst der Daten effektiv und wirtschaftlich zu gestalten, soll der Datenaustausch über eine automatisierte Schnittstelle erfolgen. Die Programmierung dieser Schnittstelle soll die Firma TSA, die auch der Lieferant der Hessenfinder Datenbank ist, übernehmen. Hierbei wird sich die Datenbank für den städtischen Bürgerservice mit dem Hessenfinder automatisch in beide Richtungen abgleichen. Durch den Einsatz des OpenSource Produkt Typo3 als städtisches ContentManagementSystem (CMS) konnten mehrere Gemeinden gewonnen werden, die ebenfalls diese Schnittstelle nutzen wollen, so dass sich die Programmierkosten relativieren. Eingeplant werden müssen ca. 15.000,- € für die Anschaffung und Installation des Produkts, sowie 1000,- € jährliche Wartungskosten.

3. Einheitlicher Ansprechpartner

Wie in Artikel 6 EU-DLR vorgesehen, kann sich der Anfragende bei einem Anliegen dabei entweder an den Einheitlichen Ansprechpartner (im folgenden EA) oder direkt an die zuständige Behörde wenden.

Im Falle einer Anfrage bei einem EA wird dieser zunächst versuchen, diese mit den ihm zur Verfügung stehenden (Mindest-)Informationen zu bearbeiten. Als Folge einer solchen vorab ausgeführten Informationseinholung, aber auch unabhängig davon, kann sich ein Interessent entschließen, ein Gewerbe in der Bundesrepublik Deutschland zu eröffnen und einen entsprechenden Antrag stellen.

Wie bereits bei der Informationseinholung, soll es entsprechend der Richtlinie auch bei der Antragstellung möglich sein, dass ein potentieller DL-Erbringer alle Verfahren und Formalitäten zur Aufnahme eines Gewerbes sowohl bei dem neu einzurichtenden EA als auch, wie bisher, bei der zuständigen Behörde abwickeln kann.

Bei Eingang des Antrages bei einem EA würde dieser in Abhängigkeit der ihm zugewiesenen Kompetenzen entweder die Unterlagen lediglich an die zuständige Behörde weiterleiten, oder, bei

einer breiteren Kompetenzbasis, diese zunächst einer Vorprüfung unterziehen und sie erst bei Korrektheit und Vollständigkeit an die zuständige Behörde weiterleiten.

Im Gesetzentwurf des Landes Hessen ist die Stelle des Einheitlichen Ansprechpartners des Landes bei den Regierungspräsidien vorgesehen.

Doch auch die kommunale Verwaltung als „zuständige Behörde“ ist betroffen. Sie muss gegenüber dem EA mit „einer Stimme“ sprechen und damit sozusagen einen „internen“ EA bilden. Aufgrund der Genehmigungsfrist und Genehmigungsfiktion bedarf es eines beschleunigten Verfahrens. Auch die elektronische Erreichbarkeit (Art. 7 und 8 EU-DL-RL) muss unabhängig von der Verortung des EA sichergestellt sein.

Die Umsetzung der Richtlinie bedeutet, dass über organisatorische Grenzen hinweg Lösungen entwickelt werden müssen. Für Kommunen gilt dies schon verwaltungsintern, da die betroffenen Leistungen häufig in unterschiedlichen Organisationseinheiten oder arbeitsteilig erstellt werden. Die Dienstleistungsrichtlinie stellt die meisten Kommunen daher vor die Frage, wie sie sich insgesamt organisatorisch und informationstechnisch aufstellen müssen. Dies kann nur bei einem konzertierten Vorgehen in der Verwaltung gelingen.

Mit den Anforderungen der Richtlinie wird die Erbringung von Leistungen aus Wirtschaftsförderung, Ordnungsverwaltung, Informationstechnologie, Umweltschutz, Liegenschaften, Gewerbeswesen, Melde- und Ausländerwesen, ggf. auch Bauaufsicht und Gesundheitswesen, in jedem Fall auf den Prüfstand gestellt. Diese Leistungen sind organisatorisch-technisch neu zu gestalten und ggf. zu bündeln – von der Bereitstellung von Informationen bis hin zur Prozessgestaltung und zum Auf- oder Ausbau elektronischer Services. Andererseits kann der, durch die DLR entstehende Arbeitsaufwand, zurzeit noch nicht bemessen werden. Aufgaben werden jedoch die Prozesssteuerung/-koordination sein, um die Leistungserbringung der verschiedenen Organisationseinheiten in der Verwaltung zu bündeln. Außerdem ist es Aufgabe der Stelle Gesprächspartner des EA zu sein und das interne Verfahrensmanagement zu übernehmen – schon vor dem Hintergrund der Genehmigungsfiktion und der damit verbundenen Fristen, die es einzuhalten gilt, aber auch, um eine reibungslose Kommunikation mit dem EA zu gewährleisten. Es ist deshalb geplant die anfallende Aufgabe zentral beim Hauptamt Abteilung Allgemeine Verwaltung zu verorten. Die Ausweisung einer gesonderten Stelle ist nicht vorgesehen.

Vor dem Hintergrund der gesetzten Umsetzungsfrist (Ende 2009) ist jetzt mit der Umsetzung zu beginnen. Ziel ist es im ersten Umsetzungsschritt den Informations- und Verfahrenspflichten im Hinblick auf die EU-DLR zu genügen und E-Government-Services an der Schnittstelle zum Kunden zu realisieren. Eine medienbruchfreie elektronische Verfahrensabwicklung mit Prozessoptimierungen incl. eines erweiterten Einsatzes von Informationstechnik und Integration der E-Government-Services wird voraussichtlich erst in einer zweiten Umsetzungsphase realisiert werden können.

Im ersten Schritt wird das Land Hessen ein Portal anbieten über das die Fälle durch den EA bearbeitet und auch von der kommunalen Seite eingesehen werden kann. Es ist vorgesehen, dass der EA die zuständige Stelle der Stadt per Mail informiert und die zuständige Stelle die Möglichkeit erhält, über das Portal auf die jeweiligen Fälle zuzugreifen.

Eine weitere Möglichkeit bietet die Fallmanagement Lösung der Ekom21. Diese Fallmanagement Lösung ist ein System, das die Prozesse entsprechend den vom Antragssteller gegebenen Angaben auswählt und in einer logischen Reihenfolge zusammenstellt. Sie ist als Einstieg in das eGovernment zu sehen, mit dem zunächst Gewerbeprozesse im Internet abgebildet werden sollen, es im nächsten Schritt Bürgern aber auf demselben Weg ermöglicht werden soll, ihr Kraftfahrzeug online anzumelden, ihren Reisepass online zu beantragen oder auch nur online eine größere Mülltonne zu bestellen. Diese Lösung wurde vom Land Hessen subventioniert und ist für die Kommunen im ersten Jahr kostenfrei. Danach soll die Nutzung des Fallmanagements zum EA 480 Euro pro User und Jahr kosten und nochmals denselben Betrag für die erweiterte Nutzung eines allgemeinen Fallmanagements, das auch die Nutzung der Software für das Serviceportal ermöglicht. Hinzu kommen 125,- Euro pro Jahr für die Nutzung des Webservice bei der Anbindung des Serviceportals an das Fallmanagement.

Da beide Lösungen in der Praxis noch nicht gezeigt werden können und nach Aussage des Landes Hessen der Zugriff auf das Portal zunächst als Lösung ausreicht, soll im ersten Schritt nur das Portal des Landes Hessen genutzt werden. Nach den Erfahrungen im ersten Jahr wird ein Bericht vorgelegt um die Sachlage neu zu bewerten.

Sollten die ersten Erfahrungen zeigen, dass ein Einstieg in eine erweiterte Fallmanagementlösung sinnvoll und notwendig ist, werden die auf dem Markt angebotenen Verfahren entsprechend geprüft.

Darmstadt, den 20.10.2009

Walter Hoffmann
Oberbürgermeister

Wolfgang Glenz
Bürgermeister